



Milena Noll

Kommunale Hilfe zwischen Frauen- und Jugendschutz

Bedürfnisse und Versorgung
junger volljähriger Frauen
in akuten Gewaltverhältnissen

Milena Noll

Kommunale Hilfe zwischen Frauen- und
Jugendschutz

Milena Noll

Kommunale Hilfe zwischen Frauen- und Jugendschutz

Bedürfnisse und Versorgung junger
volljähriger Frauen in akuten
Gewaltverhältnissen

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Alle Rechte vorbehalten

© 2021 Verlag Barbara Budrich GmbH, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich.de

ISBN 978-3-8474-2411-6 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-1539-8 (PDF)
DOI 10.3224/84742411

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de
Lektorat & Satz: Ulrike Weingärtner, Gründau – info@textakzente.de
Druck: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Europe

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	9
1 Einleitung	11
2 Gewalt gegen Frauen, Kinder und junge Volljährige in Familien – Erscheinungsformen, Ursachen, aktueller Forschungsstand	15
2.1 Erscheinungsformen von Gewalt in Familien	16
2.2 Bestandsaufnahmen zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und das polizeilich erfasste Hellfeld der Kriminalstatistik	32
2.3 Gesundheitliche Folgen von Gewalterfahrungen	41
2.4 Vulnerable Übergänge ins Erwachsensein vs. Anerkennung der Lebensphase junger Erwachsener	51
3 Gesetzliche Regelungen und andere Maßnahmen zum Schutz junger Volljähriger vor häuslicher Gewalt	59
3.1 Rechtlicher Bezugsrahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt für junge Volljährige	59
3.2 Zivilrechtliche Maßnahmen gegen häusliche Gewalt	64
3.3 Sozialrechtlicher Schutz für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt	66
3.4 Rechtslage und Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige nach SGB VIII oder SGB II/SGB XII	68
4 Methodisches Design der Studie	81
4.1 Zugang zum Feld	81
4.2 Erhebungsmethoden	83
4.3 Auswertungsmethode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring	89
5 Wege zur Hilfe junger volljähriger Frauen und ihre Bedürfnisse in anonymen Schutzhäusern	91
5.1 Fallporträts betroffener Frauen im Übergang zum Erwachsenenalter	91

5.2	Ausgangslage der Betroffenen und Wege in die Hilfeinstitutionen	113
5.3	Übergangszeit bis zur Unterbringung in die Schutzeinrichtung	116
5.4	Lebenssituation in spezifischen anonymen Wohngruppen für junge volljährige Frauen.	118
5.5	Lebenssituation im Frauenhaus	119
6	Situation und Bedarfe der jungen gewaltbetroffenen Frauen aus Sicht der Fachkräfte	121
6.1	Situation der jungen volljährigen Frauen und ihre spezifische Bedarfslage.	124
6.2	Bedarf der engmaschigen Betreuung in spezifischen Schutzunterkünften für junge volljährige Frauen	128
6.3	Barrieren und gelingende Beispiele im Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe (§ 41 SGB VIII).	135
6.4	Hilfezugänge der jungen Frauen aus der spezifischen Fachkräfteperspektive	145
6.5	Wünsche und Forderungen der Fachkräfte zur Verbesserung der Hilfelandschaft für junge gewaltbetroffene Frauen	147
7	Situation und Bedarfe der jungen gewaltbetroffenen Frauen aus Expert*innenperspektive	151
7.1	Die Lage der 18- bis 21-jährigen gewaltbetroffenen Frauen aus Expert*innensicht	152
7.2	Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen für junge Volljährige hinsichtlich gesetzlicher Rahmenbedingungen	155
7.3	Strukturelle Handlungsempfehlungen und Forderungen aus Expert*innensicht	160
8	Bedarfe bei Übergängen und Angeboten zum regionalen Hilfesystem in akuten Gefährdungs- und Versorgungslagen von jungen betroffenen Frauen	167
8.1	Sensibilisierung für die Problemlagen junger volljähriger von Gewalt betroffener Frauen – Zusammenarbeit beteiligter Behörden	168
8.2	Junge Volljährige benötigen schnelle und unbürokratische Hilfe	171

8.3 Jugendämter müssen sich den jungen Volljährigen vermehrt annehmen	174
8.4 Ausbau an unbürokratischen, pauschalfinanzierten Plätzen nach § 41 SGB VIII	179
8.5 Zugangswege erleichtern	180
8.6 Schule als erster Hilfeort in den Fokus rücken	182
8.7 Notwendigkeit einer einheitlichen Statistikführung	183
8.8 Anonyme Schutzeinrichtungen der Jugendhilfe als Ort der Zuflucht und der Entwicklungsmöglichkeiten	185
8.9 Tabellarischer Überblick über Problemlagen und Handlungsmöglichkeiten für hilfesuchende junge volljährige Frauen	188
9 Literaturverzeichnis	191

Danksagung

Vielen Personen und Institutionen gilt der Dank, die am Entstehen und Durchführen dieses Projektes zu Bedürfnissen und Hilfen für junge volljährige Frauen in akuten Gewaltverhältnissen beteiligt waren. Ausdrücklich möchte ich mich bei den mutigen jungen Frauen als Expertinnen und allen Helfer*innen und Expert*innen bedanken, ohne deren Bereitschaft, ihre Erfahrungen und ihr angereichertes Wissen offenzulegen, diese Publikation nicht zustande gekommen wäre.

An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich für die Förderung dieses Projektes und dieser Publikation bei Nancy Gage-Lindner, der Referatsleitung Jugend, Jugendhilfe, Prävention und Schutz vor Gewalt (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) bedanken. Mein großer Dank gilt zudem Marion Lusar, der Gesamtkoordinatorin des FeM e. V., Frankfurt am Main, die bei der Identifizierung von Expert*innen sowie bei der Kontaktherstellung von maßgeblicher Bedeutung war. Ein besonderer Dank gilt den befragten Expert*innen der Frauenhäuser und der Frauenberatungsstellen in Süd- und Nordhessen, den Vertreter*innen des Wohlfahrtsverbands und dem Vertreter der Rechtswissenschaft. Insgesamt wurden mehr als 80 unterschiedliche frauen- und mädchen spezifische Schutz- und Beratungseinrichtungen, diverse Angebote der Mädchenarbeit, Hilfe-Hotlines und spezielle Angebote bei Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre und für Frauen mit Migrationshintergrund aus insgesamt zwölf Bundesländern kontaktiert, darunter: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Ihnen allen gilt ein ausdrücklicher Dank für ihre wertvolle Zeit, die sie dem Projektteam zur Verfügung stellten.

Mein Dank geht weiterhin an die studentische Arbeitsgruppe unter der Leitung von Katharina Pavlicevic, an die studentischen Hilfskräfte Annika Schelling, Sina Wandel und insbesondere an Karla Watzinski sowie an die wissenschaftliche Mitarbeiterin Maike Zachrau, die bei der Erhebung von Daten bis hin zur Fertigstellung von Abschlussberichten maßgeblich mitwirkten.

Frankfurt am Main im Oktober 2020
Milena Noll

1 Einleitung

Welche Bedürfnisse und Probleme haben junge gewaltbetroffene Frauen im Alter von 18-21 Jahren im Zugang zum kommunalen Hilfesystem?

Ausgangslage für die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt an jungen Frauen und deren Versorgung im Zugang zum kommunalen und bundesdeutschen Hilfesystem sind Probleme in der Praxis und diverse sozialwissenschaftliche Studien und Statistiken, die auf die spezielle und schwierige Lage junger gewaltbetroffener Frauen hindeuten. Eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenhäuser in Trägerschaft (AGFH) und die des paritätischen Wohlfahrtsverbandes sprechen konkret die prekäre Situation junger volljähriger und gewaltbetroffener Frauen im bestehenden Hilfesystem an. Laut des hessischen Jahresberichts 2018 „Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsprävention in Hessen“ des Landeskriminalamtes sind die Straftaten (nach § 4 Gewaltschutzgesetz) gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im häuslichen Bereich im Vergleich zum vorherigen Jahr 2017 „um 4,6% (389) auf 8927 Fälle gestiegen“ (ebd.: 17). Die Fallanzeigen von häuslicher Gewalt steigen in der jährlichen kriminalistischen Entwicklung stetig an. Die meisten Tatverdächtigen sind zu 92,3% männlichen Geschlechts. Dabei wurden in Hessen 2018 insgesamt 7.169 Fälle an weiblichen und 1.481 Fälle an männlichen Opfern von häuslicher Gewalt erfasst (ebd.: 36). Werden diese zwei Fallgruppen nochmals nach Alter und Geschlecht differenziert betrachtet, so zeigt sich, dass unter den 0- bis 18-jährigen 122 männliche und 247 weibliche Opfer sind (ebd.). Bis zum 14. Lebensjahr weicht die die Zahl der weiblichen Opfer nur wenig von derjenigen männlicher Opfer ab: Bis unter sechs Jahren sind es 23 männliche und 35 weibliche Kinder, ab sechs bis unter 14 Jahren sind 54 männlich und 67 weiblich (vgl. ebd.). Deutlich höher fällt die Fallgruppe der weiblichen Opfer ab dem 14. bis unter das 18. Lebensjahr aus. Bekannt werden 145 weibliche Opfer und 57 männliche Opfer (vgl. ebd.). Allerdings verändert sich die weibliche Gewaltbetroffenheit in der Lebensspanne zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr nochmals deutlich. Insgesamt werden im Jahr 2018 hessenweit 444 junge volljährige Frauen und 57 männliche Volljährige Opfer von häuslicher Gewalt (vgl. ebd.: 36). Hierdurch zeigt sich, dass auch junge volljährige Frauen (und auch einige Männer) Opfer von häuslicher Gewalt werden.

Eine Form dieser familialen Gewalt stellt eine drohende oder vollzogene Zwangsheirat dar. In dem Bericht „Zwangsheirat bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ (2012) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Betroffenen von Zwangsheirat zu 93% um Mädchen und junge Frauen handelt. Davon sind wiederum 40% im Alter zwischen 18 und 21 Jahren (vgl. ebd.: 9). Dies zeigt, dass diese junge Erwachsenengruppe trotz ihres formellen Erwachsenenstatus in erheblichem Maße von familialer Gewalt betroffen ist und einen erhöhten und auch spezialisierten Betreuungsbedarf hat. Doch wurde schon in einer Studie aus Deutschland und Belgien zur anonymen Unterbringung junger Gewaltbetroffener darauf hingewiesen, dass mit der Volljährigkeit die Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme bzw. deren Fortführung trotz eines bestehenden Hilfesbedarfs nicht gewährleistet war (Colla 2008: 86). Auch in den kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe wird von einer auffälligen Zäsur ab dem 18. Lebensjahr gesprochen, obwohl die betroffenen jungen Menschen durch § 41 SGB VIII einen Regelrechtsanspruch besitzen (Mühlmann/Fendrich 2017: 22f.). Dieser Umstand ist auch Gegenstand einer Stellungnahme des paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Mit Bezug auf Positionen der Bundesregierung und des Bundesrates wird hinsichtlich des § 41 SGB VIII eine Konkretisierung und rechtliche Stärkung der Leistungsansprüche von jungen Volljährigen gefordert sowie auch eine Erweiterung über das 21. Lebensjahr hinaus (vgl. Struck 2017: 2). Komplementär dazu macht die Stellungnahme der AGFH darauf aufmerksam, wo junge gewaltbetroffene Frauen gegenwärtig vielfach Schutz und Zuflucht finden: in Frauenhäusern. Da diese grundsätzlich für alle volljährigen Frauen zuständig sind und dabei nicht unterschieden wird, welche Form der Gewalt (partnerschaftliche oder familiale) dazu führt, dass eine Frau sich hilfesuchend an ein Frauenhaus wendet, finden hier auch junge Volljährige Zuflucht (vgl. AGFH 2017). Doch haben gerade junge Frauen zwischen 18 und 21 Jahren, die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, „in der Regel einen höheren Unterstützungsbedarf und Schutzbedürfnis“ (AGFH 2017), dem die voll ausgelasteten Frauenhäuser in Hessen nicht nachkommen können (vgl. ebd.). Aus diesem Grund spricht sich die AGFH für einen Ausbau an Angeboten und Einrichtungen für junge Frauen aus, „die spezialisiert, niedrigschwellig und ohne Kostenzusage arbeiten“ (ebd.). Die Aufnahme in solche Einrichtungen sollte

nicht an die Jugendhilfe gekoppelt sein und junge Frauen müssen entscheiden können, wo sie wohnen möchten, ob in einer Einrichtung für 18- bis 21-jährige Frauen oder in einem Frauenhaus. In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung wichtig (AGFH 2017).

Ziele der Studie „Bedürfnisse und Versorgung junger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen im kommunalen Hilfesystem“ (BuViaG) sind die Bedarfsanalyse und die Ermittlung von Problemlagen gewaltbetroffener Frauen (18-21 Jahren) im Zugang zu und bei der Inanspruchnahme von Hilfe. Analysiert werden die Zugänge zur Hilfe, die akuten Versorgungsmaßnahmen sowie die Probleme und Bedarfe der Kooperationsbündnisse im kommunalen Netzwerk. Zudem wurden strukturelle Bedarfe und Angebote in der Sicherung der Versorgungslage dieser Zielgruppe untersucht. Zu diesem Zweck wurden mittels biografischer Interviews und Gruppendiskussionen die individuellen Perspektiven der gewaltbetroffenen Frauen erhoben. Gruppendiskussionen und bundesweite Telefoninterviews mit sozialpädagogischen Fachkräften und Expert*innen aus Frauenhäusern, Schutzeinrichtungen, telefonischen Angeboten und Beratungsstellen sollen die Sichtweise der professionellen Fachkräfte auf das Problem offenlegen. Zusätzlich wurden Expert*inneninterviews aus sozialadministrativen, rechtlichen und sozialpolitischen Tätigkeitsfeldern erhoben. Durch die Ergebnissicherung der BuViaG-Studie wurde ein System von Elementen guter Praxis vorgelegt. Diese können die Ausgangsbasis für Standards qualitätsabsichernder Praxis sein. Daran orientiert werden zentrale Empfehlungen ausgesprochen, um an Standards zu arbeiten und diese weiter in der Praxis selbstreflexiv zu entwickeln.

Anschließend werden in Kapitel 2 und 3 die theoretischen Grundlagen hinsichtlich der Problemlage junger volljähriger und von Gewalt betroffenen Frauen systematisch dargelegt. Insbesondere die Bedeutung der Lebensphase junger Volljähriger im Übergang zum Erwachsenenalter sowie die bestehenden gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz derselben vor häuslicher Gewalt werden anhand des gegenwärtigen Forschungsstandes diskutiert. Im Folgenden soll in Kapitel 4 das mehrperspektivische Design der vorliegenden Studie in all ihren Erhebungsphasen vorgestellt werden. Eine zentrale Retroperspektive stellt die der jungen Frauen dar, die mittels Gruppendiskussionen und biografisch-narrativen Interviews erhoben wurden. In Kapitel 5 werden die unterschiedlichen Hilfewege fallvergleichend in Porträts analysiert. Dabei wird insbesondere die Flucht aus dem Eltern-

haus bei der Hilfesuche der jungen Frauen thematisiert. Folglich wird dabei der gesamte Hilfeverlauf von der biografischen Ausgangslage der Betroffenen bis hin zu den Zugangs-, Aufnahme- und Lebensbedingungen in den jeweiligen Einrichtungen rekonstruiert. Auch die Perspektiven der Fachkräfte in Kapitel 6, erhoben mittels Gruppendiskussionen und bundesweiten Telefoninterviews, erhellen die ungleiche Situationslage der betroffenen jungen Frauen im Zugang zum kommunalen Hilfesystem. Die Befragten gehen hierbei intensiv auf die spezifischen Bedarfe der jungen gewaltbetroffenen Frauen ein und thematisieren schwerpunktmäßig die Barrieren im Zugang zur Inanspruchnahme des § 41 SGB VIII. Gleichzeitig können durch ihre Perspektiven auch gelingende Beispiele in der Zusammenarbeit mit Jugendämtern aufgezeigt sowie bedarfsgerechte Unterbringungsbedingungen rekonstruiert werden. Die Befragungen von Expert*innen, dargestellt in Kapitel 7, geben Einblicke in strukturelle Gegebenheiten und Problematiken bezüglich des Hilfeverlaufs junger gewaltbetroffener Frauen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen thematisieren sie aus ihrer jeweiligen Profession heraus (Recht, Jugend- und Sozialamt sowie Interessenvertretung) die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen für junge Volljährige. Dahingehend machen sie auf die prekären Bedarfslagen der Betroffenen aufmerksam und sprechen die notwendigen strukturellen Verbesserungsvorschläge in der Versorgung junger Volljähriger aus. Die aus der Betroffenen-, Fachkräfte- und Expert*innenperspektive der Kapitel 5, 6 und 7 abgeleiteten Handlungsoptionen werden gebündelt in Kapitel acht dargestellt. Diese kommentierten Empfehlungen haben zum Ziel, die Lage der 18- bis 21-jährigen und von Gewalt betroffenen Frauen von der ersten Hilfesuche bis zur endgültigen Versorgungsmaßnahme zu verbessern. Einerseits handelt es sich hierbei um konkrete Handlungsempfehlungen für Fachkräfte und beteiligte Akteur*innen zuständiger Institutionen und Einrichtungen sowie staatlicher Behörden wie Jugend- und Sozialamt und Polizei, welche eine Diskussions- und Handlungsgrundlage für eine gelingende Praxis im Umgang mit der Betroffenengruppe bilden können. Andererseits werden konkrete Handlungsempfehlungen formuliert, um die bestehenden und die fehlenden Hilfestrukturen im Zugang zur kommunalen Hilfe der 18- bis 21-jährigen gewaltbetroffenen Frauen zu verbessern. Grundlegend werden dabei die spezifischen Entwicklungs- und Fürsorgebedarfe dieser jungen Frauen – in einer noch wenig beachteten Lebensphase nach der Jugend – als vulnerable Übergangsphase in den Fokus gerückt.

2 Gewalt gegen Frauen, Kinder und junge Volljährige in Familien – Erscheinungsformen, Ursachen, aktueller Forschungsstand

Gewalt ist eine Verletzung der Grundrechte, der Würde und der Gleichheit. Unter häuslicher Gewalt wird Gewalt im sozialen Nahraum verstanden und auch als familiale Gewalt bezeichnet. Diese hat nicht nur direkte Auswirkungen auf Betroffene, sondern auch auf deren soziales Umfeld und weitreichende Folgen für die gesamte Gesellschaftsstruktur.

Das hohe Ausmaß von Gewalt gegen Frauen und Kinder, auf das in Kapitel 2.3 ausführlich eingegangen wird, ist Ausdruck für bestehende ökonomische, kulturelle und soziale Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern. Die ungleichen Machtverhältnisse und Hierarchien im Geschlechterverhältnis in allen gesellschaftlichen Bereichen begünstigen Gewalt gegen Schwächeren im Sozialsystem (vgl. Schröttle 2015). The Council of Europe 2011 betont, dass in den Resolutionen und Konventionen der Vereinten Nationen und der EU die Gleichstellung und die Bekämpfungsmaßnahmen von Gewalt gegen Frauen konzeptionell miteinander verknüpft sind. Monika Schröttle entwickelt aktuell im Auftrag des European Institute for Gender Equality (EIGE), ergänzend zum bestehendem Gender Equality Index, eine zweite Indikatorik zur Operationalisierung der langfristigen nationalen und internationalen Prävalenzen (Monitoring) von Gewalt gegen Frauen (vgl. Schröttle/Habermann 2017). Die Bekämpfung und Prävention ist deshalb Grundlage der Umsetzung von Menschenrechten und einer funktionierenden Gesellschaft. Ein langsam wachsendes gesellschaftliches Problembewusstsein zur geschlechtsspezifischen und sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Kinder und zu den wirtschaftlichen, psychischen und körperlichen Langzeitschäden findet international zunehmend an Beachtung. Auch Deutschland hat sich durch die Ratifizierung des europäischen „Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, besser bekannt als Istanbul-Konvention, der Prävention, der Intervention, dem Schutz und der Sanktionierung von häuslicher Gewalt verpflichtet (vgl. dazu BGB I. 2017 II S. 1026-1027).

2.1 Erscheinungsformen von Gewalt in Familien

Familie ist ein historisch-kulturell und gesellschaftliches wandelbares Konstrukt. Großfamilien, bestehend aus mehreren Generationen in einem Haushalt, werden als Haushaltfamilien bezeichnet. Allerdings wird ein solches Familienverständnis als zu eng gefasst angesehen. Denn weder die Lebenspartner*innen noch die Großeltern müssen in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Das Familienverständnis beruht auf einer Solidargemeinschaft des gegenseitigen Helfens und Füreinander-da-Seins. So werden Familien auch als multilokale Mehrgenerationenfamilie (Bertram 2002) bezeichnet. Diese einzigartige Solidarität und Zusammengehörigkeit betont die Familiensoziologin Nave-Herz in ihrer Definition von Familie. Demnach kennzeichnet die Familie die Reproduktions- und Sozialisationsfunktion (biologische Reproduktion und Sozialmachung von Kindern, damit sie an der Gesellschaft teilhaben und inkludieren, die sich je nach Traditionen, Lebensweise, Sprache, Sitten und Bräuche und Überzeugungen voneinander unterscheidet), die Generationendifferenz (Großeltern-Eltern-Kinder) und ein einzigartiges Kooperations- und Solidaritätsverhältnis zwischen den Mitgliedern im familialen Sozialsystem, das diesen spezifische Rollen zuweist (gegenseitige Unterstützung, Zugehörigkeit und Verantwortungsbewusstsein) (vgl. Busch/Nave-Herz 2005). Die Perspektiven auf Familie gründen sowohl auf rechtlichen Aspekten und gesellschaftlichen Konventionen als auch auf den sozialen Interaktionsbeziehungen innerhalb der Familie. Damit unterliegt die Institution Familie nicht nur der Privatheit, sondern auch den Blicken der Öffentlichkeit. Die Ansprüche an die Rollen der Familienmitglieder stehen im Wechselverhältnis mit den gesellschaftlichen Erwartungen. Die Rollen der Elternteile werden in der Öffentlichkeit gemessen am Umgang mit ihren Kindern, im Sinne von gute/schlechte Mutter oder guter/schlechter Vater. Die Familie ist als Sozialisationsinstanz Normierungen ausgesetzt. Wenn sie von außen bewertet wird, hat dies Einfluss auf die Beziehungen und den Zusammenhalt der Familienmitglieder. Die fremde Beobachtungsperspektive auf eine Familie unterliegt einer Deutungs-, aber keiner Definitionsmacht, um bspw. Aussagen über die Qualität der Familienbeziehungen zu treffen. Die Familie als Schutz- und Sorgeinstitution soll den zu erziehenden Kindern einen Sozialisierungsraum für eine stabile Persönlichkeitsentfaltung und Sozialmachung für die Gesellschaft bieten. Dabei sollen die Bedürfnisse, die Rechte und die Pflichten der Kinder zwischen den Generationen ausbalanciert werden. Das Ernstnehmen

und Achten der Kinderperspektiven sind durch die wechselseitigen Aushandlungsbedingungen der mächtigeren Erwachsenen gekennzeichnet. Die Erwachsenen bestimmen die Regeln der Kommunikation, des Miteinander-Umgangs und Füreinander-Daseins. Die Kinder kennen in der Regel die Wünsche, die Erwartungen, die Verhaltensregeln und die Sorgen der Eltern. Damit befinden sich die jüngeren Familienmitglieder in einem asymmetrischen Beziehungsverhältnis; dieses ist dennoch meist durch solidarische und vertrauensvolle Beziehungen geprägt.

Familie kann aber auch als eine Risikoinstitution definiert werden. Krisen, Konflikte, Krankheiten und Armut können Familienbeziehungen belasten. Je nach Dauer der Problembelastung und deren Intensität, welche zu persönlichen Auseinandersetzungen führen, können bestehende Konflikte sich verfestigen und intensivere psychische Verletzungen und Gewalttätigkeiten antreiben. In solchen Fällen wird die Familie als Ort der Privat- und Intimsphäre kritisiert, denn der Schutzraum verhindert den Zugang zu Hilfe nach innen und von außen, um die Gewaltverhältnisse zu beenden. Die World Health Organization (WHO) betont, dass Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, eines der weltweit größten Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder darstellt (vgl. Gologan 2013: 528).

Exkurs: Was wird unter dem Begriff Gewalt verstanden?

Der Bundesgerichtshof definierte Gewalt im Jahr 1995 (BVerfGE 92, I) als körperlich wirkenden Zwang durch die physische oder durch sonstige physische Krafteinwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen aufzuheben oder zu beeinträchtigen. Neben diesem juristischen Gewaltverständnis, welches die Straftaten aller körperlichen Verletzungen umfasst, werden darüber hinaus auch nicht sichtbare Gewaltformen erfasst. Der Soziologe Heinrich Popitz definiert Gewalt als „eine Option menschlichen Handelns, die ständig präsent ist“ und als Bestandteil jeder sozialen Ordnung. Sie ist eine Form der Macht bzw. der Machtausübung, die Todesmacht von Menschen über Menschen „eingeschlossen“:

Der Mensch muss nie, kann aber immer gewaltsam handeln, er muss nie, kann aber immer töten [...] jedermann. Gewalt überhaupt und Gewalt des Tötens im Besonderen ist [...] kein bloßer Betriebsunfall sozialer Beziehungen, keine Randerscheinung sozialer Ordnungen und nicht lediglich ein Extremfall oder eine ultima ratio (von den nicht

so vielen Wesen gemacht werden sollte). Gewalt ist in der Tat [...] eine Option menschlichen Handelns, die ständig präsent ist. Keine umfassende soziale Ordnung beruht auf der Prämisse der Gewaltlosigkeit. Die Macht zu töten und die Ohnmacht des Opfers sind latent oder manifest Bestimmungsgründe der Struktur sozialen Zusammenlebens (Popitz 1986: 76 und 82).

Daraus lässt sich ableiten, dass die Gewaltdefinition abhängig von der Gesellschaft ist, in der eine Weiterentwicklung von Werten und Zuwachs von Wissen über Gewalt stattfindet und zur prozesshaften Weiterentwicklung des Gewaltbegriffs beiträgt. Da sich der Gewaltbegriff aber einer exakten Gewaltdefinition entzieht, da er kulturellen Einflüssen unterliegt und immer „eine Frage sozialer Wahrnehmung und Definitionsmacht“ (Lamnek 2012: 249) ist, hängt er auch von der Komplexität der Problemdefinition ab. Zur Komplexitätsmilderung ist die WHO in ihrem Weltgesundheitsbericht zu Gewalt und Gesundheit bemüht, den Gewaltbegriff aufzuschlüsseln, und unterscheidet zwischen einem selbst gerichteten (autoaggressiven Verhalten), einem interpersonalen (gemeint ist zwischenmenschliche Gewalt: durch Partnerschaftsgewalt und Gewalt durch Fremde oder das institutionelle Umfeld), einem kollektiven (gegen eine Gruppe oder Einzelpersonen gerichtete politisch, wirtschaftlich, religiös oder gesellschaftlich motivierte Gewaltanwendung durch Menschen) und strukturellen Gewalttypus (ökonomische, kulturelle und soziale Ungleichheit, Gender Inequality etc.). Der Friedensforscher Johan Galtung sieht in der

Strukturelle[n] Gewalt [...] die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist [...]. Die direkte Gewalt, ob physisch und/oder verbal, ist als Verhalten sichtbar. Doch menschliche Handlungen kommen nicht aus dem Nichts; sie haben ihre Wurzeln. [...] Strukturelle und kulturelle Gewalt sind die Ursachen direkter Gewalt, mittels gewalttätiger Akteure, die gegen die Strukturen revoltieren, und einer Kultur zur Legitimation ihres Gebrauchs von Gewalt als Mittel (Galtung 2004).

Bestimmung des Begriffs „Häusliche Gewalt“

Häusliche Gewalt ist kein einheitlich definierter sozialwissenschaftlicher Begriff. Brzank dehnt den Begriff der häuslichen Gewalt erstmals aus. Als Gewalt bezeichnet Brzank zwischen „Personen (unabhängig vom Tatort und von dem gemeinsamen Wohnsitz), die in einer gegenwärtigen oder ehemaligen intimen Beziehung oder Lebensgemeinschaft oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen“ (2009: 330). An dieser Definition knüpft auch die Istanbul- Konvention (Art 3 lit b) an, dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“: Häusliche Gewalt wird definiert als „Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, welche innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommt“ (Logar 2014: 356). Entgegen dieser Definition beziehen sich einige Autoren ausschließlich auf geschlechtsspezifische Partnergewalt. Beispielsweise definiert Schweikert (2000) häusliche Gewalt als die zusammenhängende, fortgesetzte, wiederholte Gewalt eines Mannes gegenüber einer Frau, in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in einer nicht auf Lebensgemeinschaft angelegten, intimen Beziehung oder in einer engen verwandtschaftlichen oder verschwägerten Beziehung (vgl. ebd.: 73). Häusliche Gewalt setzt eine intensive und enge persönliche Beziehung zwischen den einbezogenen Personen voraus. Die Gewalthandlung ist damit auf die Person gerichtet, für die Sorge getragen werden sollte oder welche von der gewaltausübenden Person abhängig ist. Auch ist es spezifisch für häusliche Gewalt, dass die Beziehung zwischen den Beteiligten während und häufig auch nach der Gewalterfahrung aufrechterhalten wird. Ein „gemeinsamer Wohnsitz“ hingegen ist zwar im Begriff der „häuslichen Gewalt verankert, jedoch liegt dieser oftmals nicht vor und ist somit auch kein zwingendes Tatbestandsmerkmal, da Handlungen häuslicher Gewalt häufig nach Beendigung einer Beziehung erfolgen“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/12037 2017: 48). Krampen weist darauf hin, dass häusliche Gewalt anders als andere Formen der Gewalt je nach kulturellem und gesellschaftlichem Kontext als angemessen oder tolerierbar eingestuft und weder strafrechtlich sanktioniert noch sozial geächtet wird (vgl. 2014: 73). Hinzu kommt die Problematik, dass oftmals das Empfinden der Betroffenen von leichten Formen häuslicher Gewalt (Ohrfeigen, psychische Unterdrückungsformen, Kratzer etc.) nicht anzeigenpflichtig, also als normal betrachtet wird.

Häusliche Gewalt ist häufig kein einmaliges Ereignis und findet meist gegen Frauen und Kinder statt. Hinzu zählt aber auch Gewalt gegen Männer, gegen Eltern, zwischen (Stief-)Geschwistern, in gleichgeschlechtlichen oder vielfältigen partnerschaftlichen Lebensformen sowie die wechselseitige Gewalt zwischen Paaren, sofern sie im sozialen familiären Nahraum stattfindet. Ebenso gibt es multiple Formen häuslicher Gewalt, die sich entweder auf mehrere Opfer bezieht oder aus mehreren Formen der Gewaltanwendung bestehen (vgl. ebd.: 75).

Auch wenn häusliche Gewalt unabhängig vom Geschlecht existiert, ist sie strukturell daran gebunden, da es sich in den meisten Fällen um männliche Gewalt gegen Frauen handelt. Deshalb kann häusliche Gewalt als Teil struktureller Geschlechtergewalt bezeichnet werden (vgl. Schweikert 2000: 41). Diese unterscheidet sich von allgemeinen Gewaltformen, da neben der individuellen Gewalthandlung auch aufgrund des hierarchischen Geschlechterverhältnisses, die spezifische Gewaltbetroffenheit von Frauen erhöht wird (vgl. Sauer 2002: 87). Logar betont, dass laut der Istanbul- Konvention die Gewalt an Frauen dabei als spezifische Gewaltform definiert wird, „die Frauen erfahren, weil sie Frauen sind, oder weil Frauen überproportional häufig betroffen sind“ (2014: 355). Eine weitere Definition von Gewalt im Geschlechterverhältnis wird von Hagemann-White (2002) beschrieben als eine auf die körperliche oder seelische Integrität des Gegenübers gerichtete Handlung, die mit der Geschlechtlichkeit des Täters bzw. der Täterin und des Opfers zusammenhängt (vgl. Müller 2010: 668). Genauer fallen darunter „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Logar 2014: 355, Istanbul-Konvention Art. 3 lit a). Auch im Hessischen Aktionsplan wird festgehalten: „Geschlechtsspezifische Gewalt basiert auf Machtungleichheit zwischen den Geschlechtern und beruht nicht nur auf physischen Kraftunterschieden, ebenso auf sozialisationsbedingten Rollenzuweisungen und Rollenübernahmen“ (2011: 2).

Wenn häusliche Gewalt mit Partnerschaftsgewalt gleichgesetzt wird, wird die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen vor allem als Zeugenschaft von diesen verstanden. Auch wenn Kinder nicht körperlich misshandelt werden, so kann die Zeugenschaft häuslicher Gewalt als ein Akt psychischer Gewalt definiert werden. Beim Kind treten Ohnmachtsgefüh-

le auf, welche auch von den gewaltbetroffenen Elternteilen oftmals nicht verhindert werden können. Zudem erleben die Kinder Gewaltpraktiken, bspw. ein lautes Schreien oder ein Verstummen des Elternteils, und spüren die präsente familiale bedrohliche Atmosphäre von Gewalttaten (vgl. Hermann 2008: 38). Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche unterscheiden sich insofern von solchen gegen Erwachsene, dass Schädigungen durch einen bestehenden Entwicklungs- und Fürsorgebedarf sowie durch die besondere ökonomische Abhängigkeit von der Familie verstärkt werden (Krampen 2014: 74). Zu den Schädigungen zählen die Gewalthandlungen von Eltern, von Pflegeeltern, von nahen Familienangehörigen, von Bezugspersonen, von Erziehungsbeauftragten, die für die Sorge und das Wohlergehen zuständig sind und die in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Kind leben (vgl. Erfurt/Schmidt 2009: 69). Auch die Definition der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (2002) kann als Maßstab zur Beurteilung zum Vorliegen häuslicher Gewalt gegen Kinder genutzt werden:

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte des Kindes beeinträchtigt oder bedroht (Erfurt/Schmidt 2009: 69).

Allgemein können Formen der Gewalt körperliche, psychische und emotionale Misshandlung sowie Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch miteinschließen. Die verschiedenen Gewaltformen lassen sich in der Praxis kaum isolieren und treten überwiegend in Mischformen auf (vgl. Hermann 2008: 22). Die Frage ist häufig, welche Gewaltform als erstes zur Sprache kommt und wie die Bedingungen eines Ausdeckungsprozesses gestaltet werden, um Zugänge zu einem ganzheitlichen Bild erlittener Gewalt(formen) zu ermöglichen. Wie schwierig sich der Verlauf eines Disclosureprozesses¹ gestaltet – in hoher Abhängigkeit von den individuellen Unterstützungsnetzwerken, aber auch von den subjektiven Bewältigungsmöglichkeiten

1 Disclosure wird über einen intra- und interpersonellen Prozess der Versprachlichung der Gewalterfahrung gegenüber Vertrauenspersonen als Offenlegung definiert (Mc Elvaney 2015; Noll 2020, in Veröffentlichung).